



# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt die Bezeichnung „Arbeitskreis Geschichtsforschung und Denkmalpflege e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Markgröningen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zweck, die Geschichtsforschung und Denkmalpflege in der Stadt Markgröningen ideell und materiell zu fördern. Der Vereinszweck wird durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und durch Spenden sowie durch ehrenamtliche Arbeit seiner Mitglieder verfolgt.

Aus der Reihe seiner Mitglieder übernehmen ehrenamtliche Mitarbeiter einzelne Aufgabengebiete im Sinne der Zielsetzung des Vereins, um das Verständnis für die Geschichte und Denkmalpflege in der Bürgerschaft zu wecken und zu vertiefen.

Der Verein unterstützt die Stadt Markgröningen in allen Angelegenheiten, die seinen Aufgaben entsprechen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen, wobei Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr für die Mitgliedschaft der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten bedürfen,
- b) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen und sie zu fördern bereit sind,
- c) Personengesellschaften des Handelsrechts.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags durch den Vorstand bedarf einer Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Gegen einen ablehnenden Bescheid ist der Einspruch möglich, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

## § 5 Beiträge

Von den Vereinsmitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Der Beitrag ist von dem Monatsresten an zu leisten, der dem Beginn der Mitgliedschaft folgt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ist dies nicht der 1. Januar, so ist für jeden bis Jahresende verbleibenden Monat 1/12 des Jahresbeitrages zu entrichten.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt.

- a) den Verein in allen satzungsmäßigen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen,
- b) bei allen Mitgliederversammlungen und deren Beschlüssen stimmberechtigt mit zu wirken, wobei auch den unter § 4 Ziffer b) und c) genannten je eine Stimme zusteht, die durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesenen Vertreter ausgeübt wird,
- c) Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung zu stellen,
- d) sich als Mitglied des Vorstands oder Fachbeirats wählen zu lassen,
- e) die Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 18 dieser Satzung zu verlangen,

Die Mitglieder sind verpflichtet.

- a) alle Bestimmungen dieser Satzung und die in Übereinstimmung damit gefassten Beschlüsse zu beachten,
- b) den Verein bei Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## § 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. freiwilligen Austritt,
2. Tod,
3. Auflösung einer juristischen Person oder einer Gesellschaft,
4. Ausschluss.
  1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
  2. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
  3. Die Auflösung einer juristischen Person oder einer Gesellschaft bewirkt deren sofortiges Ausscheiden.
  4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Hierzu gehören insbesondere die Schädigung des Vereins in der Öffentlichkeit durch Wort, Schrift oder sonstige Handlungen sowie die wiederholte Störung des inneren Vereinsfriedens. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich beim Vorstand innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab Zugang der Ausschlussbekanntgabe eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Berufung des Ausgeschlossenen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Fachbeirat,
3. die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem Bürgermeister der Stadt Markgröningen als zweitem Vorsitzenden,
3. dem dritten Vorsitzenden,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Schriftführer, der zugleich Beauftragter für die Öffentlichkeitsarbeit ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der erste Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung der zweite, berufen und leiten nach Maßgabe der §§ 12, 14 und 18 die Sitzungen von Vorstand und Fachbeirat sowie im Benehmen mit diesen beiden Organen die Mitgliederversammlungen. Ist auch der zweite Vorsitzende verhindert, fallen diese Aufgaben dem dritten Vorsitzenden zu.

## **§ 10 Wahl des Vorstands**

Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Form der Wahl regelt § 14.

Sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit nicht stattgefunden hat, führen die Vorstandsmitglieder die Geschäfte auch nach Ablauf der Frist weiter.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, wird für ihren Rest ein Ersatzmann gewählt.

## **§ 11 Vertretung des Vereins**

Vorstand i. S. v. § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der dritte Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind je einzelvertretungsberechtigt.

## **§ 12 Fachbeirat**

Der Fachbeirat plant und leistet die praktische Arbeit des Vereins, unterstützt von den Mitgliedern sowie nach Maßgabe der personellen und zeitlichen Gegebenheiten für die Gebiete Stadtgeschichte, Landeskunde, Bodenfunde, Denkmalpflege, Schäferlauf und Heimatmuseum.

Er erstellt das Arbeitsprogramm für das jeweilige Geschäftsjahr im Einvernehmen mit dem Vorstand und legt es der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor. Nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung wird das Arbeitsprogramm nach Weisung des Vorstands durch den Fachbeirat abgewickelt.

Der Fachbeirat besteht aus höchstens 10 sachkundigen Vereinsmitgliedern, wobei der erste und der dritte Vorsitzende, sowie der Schriftführer, dem Fachbeirat kraft Amtes angehören.

Der Fachbeirat wird vom Vorsitzenden gemäß § 9 einberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern, oder mindestens ein Drittel seiner eigenen Mitglieder es verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn seine sämt-

lichen Mitglieder schriftlich eine Woche vor dem Sitzungstermin geladen wurden und mehr als die Hälfte von ihnen, dazu der Vorsitzende, anwesend sind.

Beschlüsse des Fachbeirats werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei gleicher Stimmenzahl gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Fachbeirat plant und leistet seine Arbeit innerhalb des von der Mitgliederversammlung genehmigten Rahmens. Der Vorstand kann Beschlüsse des Fachbeirats im Zweifelsfall aussetzen und eine Klärung durch die Mitgliederversammlung herbeiführen.

Wenn es für die Durchführung von Aufgaben des Vereins zweckmäßig erscheint, kann der Vorsitzende jederzeit sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen des Fachbeirats einladen, auch wenn diese nicht Mitglied des Vereins sind.

Die Sitzungen des Fachbeirats werden vom Schriftführer protokolliert.

### **§ 13 Wahl des Fachbeirats**

Für die Wahl der Mitglieder des Fachbeirats gelten entsprechend die Bestimmungen zur Wahl des Vorstands in § 10.

Für Beiratsmitglieder, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied als Ersatz bestellen.

### **§ 14 Mitgliederversammlung**

In jedem Jahr muss mindestens einmal eine Mitgliederversammlung stattfinden, und zwar möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres.

Auf die Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Markgröningen unter Angabe der Tagesordnung hingewiesen und dazu eingeladen werden.

Die Mitgliederversammlung hat im wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr,
2. Genehmigung der Jahresrechnung nach Bekanntgabe des Berichts der Rechnungsprüfer,
3. Entlastung des Vorstands und des Fachbeirats,
4. Wahl der Vorstandsmitglieder,
5. Wahl der Fachbeiratsmitglieder,
6. Wahl der Rechnungsprüfer,
7. Satzungsänderungen,
8. Festlegung der Aufgaben des Vereins für das neue Geschäftsjahr,
9. Festlegung der Beiträge für das neue Geschäftsjahr,
10. Aufstellung eines Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.

Alle Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Schatzmeister**

Die Kassengeschäfte des Vereins werden vom Schatzmeister erledigt. Er verwaltet auch das geldwertgleiche Sachvermögen des Vereins. Der Schatzmeister erhebt die Mitgliedsbeiträge und führt das Mitgliederverzeichnis. Dem Schatzmeister obliegen

1. die Annahme von Zahlungen für den Verein,
2. die Auszahlungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben.

Der Schatzmeister unterzeichnet die mit den Kassengeschäften zusammenhängenden Schriftstücke. Er fertigt am Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenbericht an und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung des Vorstands vor.

### **§ 16 Rechnungsprüfer**

Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwaltung der Gelder des Vereins wählt die ordentliche Hauptversammlung zwei Mitglieder des Vereins für jeweils zwei Rechnungsjahre zu Rechnungsprüfern. Sie erstatten ihren Prüfungsbericht der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Rechnungsprüfer dürfen keinen anderen Vereinsorganen angehören.

Scheidet ein Rechnungsprüfer während seiner Amtsdauer aus, bestellt der Vorstand einen Ersatzmann für den Rest der Dauer.

### **§ 17 Abstimmungen**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, ausgenommen bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins, für welche eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist.

Das Stimmrecht kann in der Mitgliederversammlung nur persönlich, bei juristischen Personen und Gesellschaften durch deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter ausgeübt werden.

### **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand bei Bedarf von sich aus einberufen.

Außerdem muss sie binnen 4 Wochen von dem Zeitpunkt gerechnet einberufen werden, zu dem sie von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder des Vereins unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt worden war.

### **§ 19 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder entschieden werden, sofern die Auflösung als besonderer Punkt der Tagesordnung für diese Versammlung zugleich mit der Einladung zu ihr bekanntgemacht worden ist.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht sein Vermögen in das Eigentum der Stadt Markgröningen über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Geschichtsforschung, Heimat- und Denkmalpflege zu verwenden hat.

Die zwei Liquidatoren werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

### **§ 20 Allgemeine Bestimmungen**

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Ludwigsburg.
2. Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im jeweiligen amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Markgröningen.

Den 19. März 2003

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender

Schriftführer